

Personalfragebogen für geringfügig Entlohnte

Pflicht-Angaben grau hinterlegt

Arbeitgeber:		Monatslohn	/Stundenlohn:	
		Worldestorm	Startactionii.	
Persönliche Angaben Name, Vorname:				
Straße /Haus Nr. PLZ, Ort:				
Sozialversicherungsnummer:Steuer ID:				
Eintrittsdatum:				
Falls keine Sozialversicherungsnummer angegeb	en werden kann:			
Geburtsname:Ge	burtsdatum: Geburtsort:			
Geschlecht: weiblich	männlich	Staatsangehörigkei	t	
Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert:				
Nein Ja, bei: (Krankenkasse)				
Art der Versicherung: Eigene Mitgliedschaft Familienversicherung				
Weitere Beschäftigungen Es besteht/ bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis (se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)				
Nein Ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:				
Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse		Die weitere Beschäftigung ist/war	
1.			geringfügig entlohnt mit Eigenanteil zur RV ohne Eigenanteil zur RV nicht geringfügig entlohnt	
2.			☐ geringfügig entlohnt ☐ mit Eigenanteil zur RV ☐ ohne Eigenanteil zur RV ☐ nicht geringfügig entlohnt	
Übersteigt die Summe aller geringfügig entlohnte Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze? Nein Ja				
Befreiung der Rentenversicherung	gspflicht			
	eitgeber beantragen. Ein Muste	er des Befreiungsan	erungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung etrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet e vollen Ansprüche in der Rentenversicherung	
Nein, ich möchte nicht von der Versicherung Es handelt sich um eine "normale" geringfügige Bes Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitrag Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arb	schäftigung. Der Arbeitsgeber trägt og gssatz in der Rentenversicherung (20	die Pauschalabgabe zu 013: 3,9%). Den Arbeitr	r Rentenversicherung. Der nehmeranteil am Beitrag zur	
Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versi Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgabe. Die einm (Anlage muss ausgefüllt werden)		_	n nicht rückgängig gemacht werden.	
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben die Aufnahme weitere Beschäftigungen, unverzü	· ·	verpflichte mich, me	einem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere	
0.10.1				
Ort, Datum	Unterschrif	T		

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer/-in:	
Name:	
Vorname:	
Sozialversicherungsnummer:	
meiner geringfügig entlohnten Beschäft Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinw Befreiung von der Rentenversicherungs Mir ist bekannt, dass der Befreiungs entlohnten Beschäftigungen gilt und Rücknahme ist nicht möglich. Ich ve	n der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen zigung und verzichte damit auf den Erwerb von eise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer spflicht" zur Kenntnis genommen. santrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig d für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine rpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei denen näftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu
(Ort, Datum) (Unterschrift der Arbeitnehmer Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters)	in/des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen
Arbeitgeber/-in:	
Der Befreiungsantrag ist am mir eingegangen.	bei
Die Befreiung wirkt ab dem	
(Ort, Datum) (Unterschrift der Arl	beitgeberin/des Arbeitgebers)

Hinweis für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für einen früheren Rentenbeginn, Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben), den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in. Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeit-geber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.